

ESF+

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.03.2.	Stärkung der Gender- und Gleichstellungskompetenz

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Empfänger der für die geplanten Vorhaben vorgesehenen ESF+-Mittel werden durch ein vergaberechtliches Verfahren nach LHO ermittelt. Es wird ein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungsfreies und bedingungsloses Verfahren auf der Grundlage der geltenden vergaberechtlichen Regeln (siehe Maßnahmenbogen unter A 1.) durch die Vergabestelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durchgeführt. Vergabeverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung werden hierbei ausgeschlossen. Die in der Leistungsbeschreibung formulierten Leistungsinhalte, Ausführungsbedingungen sowie die dafür erforderlichen personellen, fachlichen und sachlichen Anforderungen an Bieter/Leistungserbringer sind fachlich begründete Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Vorhaben. Die Vergabe erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot auf der Grundlage der vom Begleitausschuss am 23.05.2023 beschlossenen Auswahlkriterien. Abweichend von diesen Auswahlkriterien wird der „Preis“-Komponente ein Gewicht von 50% beigemessen, um den beihilferechtlichen

Vorgaben der EU zu genügen. Weiterhin werden Vorkehrungen getroffen, sofern nur ein Angebot abgegeben wird.

Die Vergabestelle arbeitet unabhängig von der für die Maßnahme fachverantwortlichen Organisationseinheit (Leistelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik). Die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen erfolgt über eine Plattform mit überregionaler Reichweite: www.evergabe-online.de. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die Transaktion unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen erfolgt und ein Marktpreis ermittelt wird. Ein Vorteil im oben gemeinten Sinn (Begünstigung im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV) ist mit der Erbringung der geplanten Leistungen daher nicht verbunden.

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn der Staat einem Unternehmen in einem liberalisierten Wirtschaftszweig, in dem Wettbewerb herrscht oder herrschen könnte, einen finanziellen Vorteil gewährt. Der Markt wird als liberalisiert angesehen, jedoch kann wie unter Punkt 2 dargestellt eine Vorteilsgewährung ausgeschlossen werden.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Begründung:

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?


Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

nein

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Da keine Zweifelsfragen oder andere klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, war eine Konsultation des MWL, Ref. 21 nicht erforderlich.